



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 32

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 21.10.2021

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Online-Wahlen aller Mitgliedergruppen des Senats und der Gleichstellungskommission sowie für die Gruppe der Studierenden für die Fachbereichsräte der Westfälischen Hochschule zum 01. März 2022



Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 21. Oktober 2021

An
alle Mitglieder
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Studienort in Ahaus (Parallelstr. 38)
- Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- TalentKolleg Ruhr in Herne (Viktor-Reuter-Str. 33)
- Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)

W a h l a u s s c h r e i b e n

**für die Online-Wahlen aller Mitgliedergruppen des Senats und der Gleichstellungskommission sowie für die Gruppe der Studierenden für die Fachbereichsräte der Westfälischen Hochschule
zum 01. März 2022**

I. Gremienwahlen

Gemäß § 5 Wahlordnung der Westfälischen Hochschule (WahlO) können die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Parallel dazu finden die Wahlen der Sitze für die Gleichstellungskommission statt.

Erstmalig werden gemäß § 5 Abs. 3 WahlO die Wahlen online oder wahlweise per Brief durchgeführt. Dies erfolgt mit der Online-Wahlsoftware POLYAS. Weitere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 5, § 14 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) beträgt die Amtszeit aller studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt für den Senat sechs Jahre und für die Gleichstellungskommission zwei Jahre.

a) Senat

Gemäß § 22 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GrundO werden **sechs Vertreter:innen aus jeder Mitgliedergruppe** in den Senat gewählt.

b) Fachbereichsräte

Gemäß § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GrundO richtet sich die Anzahl der Mitglieder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

Nach § 11 Abs. 4 GrundO sind bei mehr als 20 zugeordneten Professuren **vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden** zu wählen. Dies betrifft folgende Fachbereiche:

- Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik (Standort Gelsenkirchen)
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (Standort Gelsenkirchen)



- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen)
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt)
- Maschinenbau (Standort Bocholt)
- Ingenieur- und Naturwissenschaften (Standort Recklinghausen).

Nach § 11 Abs. 3 GrundO sind bei 9 bis 20 zugeordneten Professuren **drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden** zu wählen. Dies betrifft folgende Fachbereiche:

- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen)
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen).

c) Gleichstellungskommission

Gemäß § 24 Abs. 4 HG NRW in Verbindung mit § 14 GrundO sind in die Gleichstellungskommission **jeweils zwei weibliche Vertreterinnen und zwei männliche Vertreter aus jeder Mitgliedergruppe** zu wählen.

II. Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben (§ 11 Abs. 2 Nr. 16 und Abs. 3 WahlO).

III. Wahlordnung

Sowohl die Wahlordnung, als auch die Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind online unter [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](http://Gremienwahlen:WestfälischeHochschule(w-hs.de)) jederzeit einsehbar und liegen zudem an den Pforten der Hochschulstandorte Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A), Bocholt (Münsterstr. 265) und Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10) sowie bei der leitenden Wahlhelferin Kristin Wilms (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.UG.02) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse enthalten alle zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission wahlberechtigten Mitglieder der Westfälischen Hochschule.

Die Wählerverzeichnisse werden ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, an den unter III. genannten Orten zur Einsicht ausgelegt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

23.11.2021, 12:00 Uhr

Widerspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WahlO).



V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist (§ 9 Abs. 1 WahlO).

Auch die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt dieses Jahr erstmalig online über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Nominierungs-/Wahlvorschlag benannt und aufgenommen worden ist (§ 17 Abs. 1 WahlO und § 11 Abs. 2 Nr. 10 WahlO).

VI. Wahlvorschläge

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Nominierungs-/Wahlvorschläge (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission sind weibliche und männliche Vorgeschlagene in getrennten Nominierungs-/Vorschlagslisten aufzuführen.

Die Wahlvorschläge müssen auf der Nominierungsplattform von POLYAS online eingereicht werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter folgendem Link: [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](https://www.wahlen.w-hs.de). Sollte Ihnen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung stehen, können Sie die Nominierung gerne in den Bibliotheken der Hochschulstandorte vornehmen. Die Öffnungszeiten finden Sie unter VII.

a) Fristen

Die Nominierungsplattform wird am

Donnerstag, den 21. Oktober 2021, ab 9.00 Uhr

freigeschaltet. Sie haben dann die Möglichkeit bis zum

Donnerstag, den 04. November 2021, 15.00 Uhr

Wahlvorschläge online einzureichen (§ 12 Abs. 1 WahlO). Auf die Nominierungsplattform kommen Sie über die Webadresse <https://wahlen.w-hs.de/>, indem Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (Benutzerkennung und persönliches Passwort) anmelden. Bitte beachten Sie, dass Sie nur einmal eine Nominierung durchführen können. Wenn Sie bereits einen Wahlvorschlag eingereicht haben und zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Wahlvorschlag für ein anderes Gremium einreichen möchten, müssen Sie Ihren ersten Wahlvorschlag zurückziehen und die Wahlvorschläge gleichzeitig erneut einreichen. Bitte denken Sie dann daran, dass auch die Einverständniserklärungen neu einzuholen sind.

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen kein gültiger Wahlvorschlag, oder sind weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als der Gruppe Sitze im Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 4 Abs. 2 WahlO zur Einreichung von Online-Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen (§ 14 Abs. 1 und 2 WahlO)

vom 08. November 2021, 9.00 Uhr bis zum 12. November 2021, 15.00 Uhr

über die Nominierungsplattform auf. Bitte beachten Sie, dass das System weiterhin die Wahlen aufzeigen wird, für welche es bereits genügend Wahlvorschläge gibt. Sollten Sie hier dennoch einen Wahlvorschlag einreichen, wird dieser als ungültig gewertet. Beachten Sie daher bitte



unbedingt die Bekanntmachung der Nachfrist, in der die von der Nachfrist betroffenen Wahlen aufgeführt sein werden.

Sollten auch während der Nachfrist keine Wahlvorschläge eingehen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, so gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des § 4 Abs. 2 WahlO bekannt (§ 14 Abs. 4 WahlO).

Wenn eine Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen/Kandidaten, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen hat, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an. (§10 WahlO).

b) Formale Angaben zu den Wahlvorschlägen

Die Formulare werden von der Nominierungsplattform im Sinne des § 13 Abs. 1 WahlO vorgegeben. Das digitale Einverständnis muss bis zum Ablauf der Frist gegeben worden sein. Wenn Sie eine andere Person oder Liste vorschlagen, informieren Sie bitte die vorgeschlagenen Personen darüber, dass diese auf der Nominierungsplattform ihr digitales Einverständnis rechtzeitig einreichen, da vorgeschlagene Kandidat:innen vom System nicht automatisch informiert werden.

c) Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nominierungen/Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterzeichnet werden (nach § 12 Absatz 2 WahlO). Für die Nominierungen/Wahlvorschläge zur Gleichstellungskommission können nur geschlechtseinheitliche Wahlvorschlagslisten von wählbaren Hochschulmitgliedern eingereicht werden (§ 37 Abs. 1 WahlO).

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterstützen (§ 12 Abs. 2 WahlO). Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt die Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag.

d) Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Gruppe nur auf nach Geschlechtern getrennten Listen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (§ 12 Absatz 3 WahlO).

e) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind gemäß § 12 WahlO **ungültig**, wenn

- sie nicht fristgerecht eingereicht werden (§12 Abs. 5 WahlO),



- die Gruppenzugehörigkeit und bei Fachbereichsratswahlen die Fachbereichszugehörigkeit nicht übereinstimmen (§12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- nicht wählbare Personen der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder vorgeschlagen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- den Wahlvorschlag keine berechtigte Person als Vorschlagsberechtigter eingereicht hat (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WahlO),
- die digitale unwiderrufliche Bereitschaftserklärung fehlt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 WahlO).

f) Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge sowie detailliertere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden spätestens am **26. November 2021** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe

Zur Abgabe Ihrer Stimme gehen Sie bitte auf <https://wahlen.w-hs.de/> und melden Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (persönliche Benutzererkennung sowie Passwort) an.

Die Stimmabgabe für **alle** Wahlen wird im Online-Wahlsystem für die folgende Zeit freigeschaltet (§ 19 b WahlO):

**Mittwoch, den 01. Dezember 2021 ab 9.00 Uhr
bis Donnerstag, den 02. Dezember 2021 15.00 Uhr.**

Vor oder nach diesem Zeitraum können keine Online-Stimmen abgegeben werden.

Personen, denen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung steht, können ihre Stimme auch online in den Bibliotheken der Hochschulstandorte abgeben. Am Standort Gelsenkirchen finden Sie die Bibliothek im Gebäude A2, am Standort Bocholt finden Sie die Bibliothek im Gebäude 1 und am Standort Recklinghausen finden Sie die Bibliothek im Gebäude C1. Die Öffnungszeiten sind von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum **24. November 2021** gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahlantrag ist bis spätestens

24. November 2021, 15.00 Uhr



schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an das Wahlbüro, Hochschulverwaltung, Dezer-
nat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43, Frau Wilms (Raum A3.UG.02 – [kristin.wilms@w-
hs.de](mailto:kristin.wilms@w-
hs.de)) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (02. Dezember 2021, 15.00 Uhr) bei der
Wahlleitung eingegangen sein (§ 20 WahlO Abs. 2).

Personen, die Briefwahl beantragt haben, sind mit dem Versand oder der Aushändigung der
Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 S. 2
WahlO).

Sollte absehbar sein, dass im Rahmen einer Wahl nur eine Person per Brief wählt, wird die Wahl-
leitung darauf hinwirken, dass weitere Briefwählende hinzukommen. Für den Fall, dass es bei
einer wählenden Person per Brief bleibt, wird diese hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt
am

**03. Dezember 2021 (ab. 9.00 Uhr)
im Senatssaal (Raum B4.002)
Neidenburger Str. 43 in 45897 Gelsenkirchen.**

XI. Vorgehen bei Störungen der Online-Wahlen

Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Westfälischen Hochschule
zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung
die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden (§ 19 c Abs.
1 WahlO).

Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipu-
lationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ord-
nungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen
oder abubrechen (§ 19 c Abs. 2 WahlO).

Sollte die Störung der Online-Wahl so gravierend sein, dass es nicht zumutbar ist die Wahlen
online fortzuführen, kann die Wahlleitung entscheiden, die Wahl auf eine reine Briefwahl oder
auf eine klassische Präsenzwahl mit Stimmzetteln umzustellen (§ 19 c Abs. 3 WahlO).

Kanzler
gez. Dr. Heiko Geruschkat